

EINKOMMENSTEUER

wertung geboten (BFH v. 17. 11. 1992, a. a. O., DStR 1993, 199).

2. Nach diesen Grundsätzen, denen sich der erk. Senat anschließt, war das an die GmbH vermietete Parkplatzgrundstück ... bis zum Verkauf im Jahr 1994 notwendiges Betriebsvermögen des Besitzunternehmens der Klin.

Unmittelbarer Zusammenhang von Geschäfts- und Parkplatzgrundstück ist entscheidend

a) Dass die Verpachtung nicht zeitgleich mit der Verpachtung des Geschäftsgrundstückes erfolgte, sondern erst nach dem Rückkauf des Grundstücks in 1991, ist nicht entscheidend. Maßgebend ist, dass die Betriebsgesellschaft das Parkplatzgrundstück für betriebliche Zwecke, nämlich als Kundenparkplatz, nutzte und damit der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Überlassung des Geschäftsgrundstückes und des Parkplatzgrundstückes begründet wurde. Damit ergänzte die Vermietung des Parkplatzgrundstückes die Überlassung des Geschäftsgrundstückes als wesentliche Betriebsgrundlage. Der Ergänzungscharakter wird zudem dadurch deutlich, dass die GmbH ihren Kunden die Parkplatzzgebühren bei einem Einkauf erstattet hat.

Nur vorübergehende Verpachtung steht Annahme von Betriebsvermögen nicht entgegen

Dass das Grundstück nur vorübergehend an die GmbH vermietet werden sollte, da die Klin. bereits zum Zeitpunkt der Vermietung eine Veräußerung des Grundstückes ins Auge gefasst hatte, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn für die Frage der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen kommt es auf die Art des Dienens für den Betrieb, also auf die konkrete betriebliche Verwendung an. Durch die betriebliche Nutzung des Grundstückes als Kundenparkplatz im Rahmen des Betriebsunternehmens wird – wie oben dargestellt – der Zusammenhang mit der Verpachtung der wesentlichen Betriebsgrundlage (des Geschäftsgrundstückes) hergestellt und damit die Qualifikation des Parkplatzgrundstückes als notwendiges Betriebsvermögen des Besitzunternehmens zwingend begründet. Es bedarf daher für die Zurechnung zum notwendigen Betriebsvermögen keiner weiteren Willenserklärung des Steuerpflichtigen mehr, insbesondere keiner diesbezüglichen Erklärung oder Buchung. Deshalb ist es unerheblich, dass die Klin. das Grundstück ihrem Privatvermögen zugeordnet und die Mieteinnahmen als Einnahmen aus VuV erklärt hat. Die steuerlichen Folgen der Zugehörigkeit zum notwendigen Betriebsvermögen treten kraft Gesetzes ein (vgl. § 38 AO). Aus Gründen der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung steht es nicht mehr im Belieben des Steuerpflichtigen, ein Wirtschaftsgut ohne Änderung der konkreten Verwendung als Privatvermögen zu behandeln (vgl. BFH v. 16. 4. 1991, VIII R 63/87, BStBl II 1991, 829, DStR 1991, 1214).

Einzelunternehmerisches Besitzunternehmen nicht mit Personengesellschaft vergleichbar

b) Diesem Ergebnis steht das von den Kl. zitierte BFH-Urteil vom 13. 10. 1998 (VIII R 46/95, BStBl II 1999, 357, DStR 1999, 314) nicht entgegen. Anders als im vorliegenden Streitfall, bei dem es um die Zugehörigkeit zum notwendigen Betriebsvermögen eines einzelunternehmerisch geführten Besitzunternehmens geht, hatte der BFH die Frage zu entscheiden, ob die Verpachtung eines Wirtschaftsguts durch einen Gesellschafter der Besitzpersonengesellschaft an die Betriebsgesellschaft zu Sonderbetriebsvermögen II führt. Der BFH hat diese Frage für den Fall bejaht, wenn das Wirtschaftsjahr ein Mittel darstellt, um besonderen Einfluss auf die Personengesellschaft auszuüben und damit die Stellung des Gesellschafters in der Besitzpersonengesellschaft zu stärken. Dieser Fall ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Es geht hier nicht um

die Beziehungen eines Mitunternehmers zur Gesellschaft. Die Klin. führte das Besitzunternehmen als Einzelunternehmen, hatte damit das alleinige Herrschaftsrecht.

(...)

Häusliches Arbeitszimmer eines Kirchenmusikers und Hochschullehrers – Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6

1. Die unbegrenzte Berücksichtigung aller Kosten des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass dieser Raum den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen bildet.

2. Prägend für die Tätigkeit eines angestellten Kirchenmusikers sind die gegenüber der Gemeinde als Arbeitgeberin zu erbringenden Leistungen, während der Beruf des Lehrers an einer Musikhochschule durch die Erteilung von Unterrichtsstunden an der Hochschule bestimmt ist.

BFH, Urt. v. 17. 6. 2004, IV R 33/02, NV

Sachverhalt:

Die Kläger und Revisionskläger (Kl.) sind Eheleute und werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kl. erzielte im Streitjahr (1997) als Kirchenmusikdirektor und als Lehrer im Nebenberuf an einer Musikhochschule Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sowie daneben als Musiker (Organist) und Komponist Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Im Streitjahr machte der Kl. im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer i. H. von 11 345,08 DM als Betriebsausgaben geltend.

Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das FA) erkannte die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nur i. H. von 2 400 DM als Betriebsausgaben an, weil das Arbeitszimmer seiner Ansicht nach nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Kl. gebildet habe.

Dagegen wandten sich die Kl. mit ihrem Einspruch, mit dem sie vortrugen, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bilde. Der Kl. habe als angestellter Kirchenmusiker keine Präsenzpflcht in der Kirchengemeinde. Auch stehe ihm dort kein Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Anwesenheit in der Kirchengemeinde sei nur im Hinblick auf die Teilnahme an verschiedenen Gottesdiensten und an 9 Konzertveranstaltungen erforderlich. Von der für seine nichtselbstständige Tätigkeit aufzubringenden Arbeitszeit von ca. 173 Stunden monatlich entfielen daher nur 22 Stunden auf außerhalb seines Arbeitszimmers zu erledigende Geschäfte. Letztere seien daher im Verhältnis zu seinem gesamten Arbeitsaufwand von untergeordneter Bedeutung. Das Arbeitszimmer diene auch der Vorbereitung der 2 Wochenstunden umfassenden Lehrtätigkeit des Kl. an der Musikhochschule.

Während des Einspruchsverfahrens wies das FA die Kl. darauf hin, dass sie im Falle der Weiterverfolgung des Rechtsbehelfs auch mit einer verbösernden Entscheidung rechnen müssten, da die der Höhe nach begrenzten Aufwendungen von 2 400 DM anteilig im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit zu berücksichtigen seien. Die Aufwendungen würden sich jedoch bei den Einkünften aus § 19 EStG steuerlich nicht auswirken, da sie in vollem Umfang dem Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG unterfielen.

Daraufhin teilten die Kl. mit, dass von den im Arbeitszimmer durchgeführten Tätigkeiten nur 10 v. H. dem Bereich der nichtselbstständigen Tätigkeit zuzuordnen seien.

Der Einspruch hatte keinen Erfolg. Vielmehr änderte das FA den Steuerbescheid zum Nachteil der Kl. dahin ab, dass Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer lediglich i. H. von

2 160 DM (90 v. H.) als Betriebsausgaben und im Übrigen (10 v. H.) als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit anerkannt wurden.

Die Klage, mit der die Kl. weiterhin den vollständigen Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben begehrten, wies das FG aus den in DStRE 2003, 192 veröffentlichten Gründen ab.

Mit der Revision rügen die Kl. die fehlerhafte Auslegung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG. Es sei nicht nachvollziehbar, dass einerseits auf die gesamte berufliche Tätigkeit abgestellt, andererseits aber eine Aufteilung auf die nichtselbstständige und selbstständige Tätigkeit durchgeführt werde. Der Mittelpunkt der Tätigkeit liege dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige dort nach der Verkehrsauffassung die für den beruflichen Erfolg wesentlichen Leistungen erbringe. Nach der Rechtsprechung des FG Nürnberg (v. 23. 5. 2001, III 177/2000, DStRE 2001, 955) liege der Mittelpunkt dort, wo der wesentliche Teil des Honorars bzw. Einkommens verdient werde. Auch der Kl. habe seine wesentlichen Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer erbracht. Die in dem Konzertsaal bzw. in der Kirche abgelieferten Arbeiten seien nur das Ergebnis bzw. der Ausfluss der Arbeiten, die vorher im häuslichen Arbeitszimmer in Form von Proben, Kompositionen etc. durchgeführt worden seien. Letztere seien aber wohl unstreitig die wesentlichen Leistungen, weshalb der Hauptteil des Einkommens bzw. Honorars im Arbeitszimmer verdient worden sei.

Die Kl. beantragen sinngemäß, die Vorentscheidung aufzuheben und den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 28. 7. 1998 in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 16. 11. 1999 insoweit abzuändern, als Aufwendungen für das Arbeitszimmer insgesamt i. H. von 11 345,08 DM als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt werden und die Einkommensteuer auf 33 400 DM festgesetzt wird.

Das FA beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Gründe:

Die Revision der Kl. ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 FGO).

Die tatsächlichen Feststellungen des FG rechtfertigen nicht dessen Annahme, dass das Arbeitszimmer des Kl. nicht den Mittelpunkt dessen gesamter betrieblicher und beruflicher Betätigung bildet.

Aufwendungen für Arbeitszimmer in voller Höhe absetzbar, ...

1. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer den Gewinn nicht mindern. Dies gilt nicht, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 v. H. der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird nach Satz 3 Halbsatz 1 der Vorschrift in der für die Streitjahre geltenden Fassung die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 2 400 DM begrenzt. Die Begrenzung entfällt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

... wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt ...

2. a) Das häusliche Arbeitszimmer eines Steuerpflichtigen, der seine berufliche und/oder betriebliche Tätigkeit teilweise in seinem Arbeitszimmer und teilweise außer Haus ausübt, ist „Mittelpunkt“ i. S. von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 Halbsatz 2 EStG, wenn der Steuerpflichtige im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Der „Mittelpunkt“ bestimmt sich mit anderen Worten nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der betrieb-

lichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen. Wo er liegt, kann nur im Wege einer umfassenden Wertung der Gesamttätigkeit festgestellt werden. Die diesbezügliche Würdigung aller Umstände des Einzelfalles obliegt in erster Linie den FG. Im Rahmen dieser Wertung kommt dem zeitlichen (quantitativen) Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers lediglich eine indizielle Bedeutung zu. Dabei kann das häusliche Arbeitszimmer selbst dann (noch) den Mittelpunkt einer beruflichen Betätigung bilden, wenn die außerhäuslichen Tätigkeiten überwiegen (BFH v. 13. 11. 2002, VI R 82/01, BFHE 201, 93, BStBl II 2004, 62, DStRE 2003, 517; und VI R 104/01, BFHE 201, 100, BStBl II 2004, 65, DStRE 2003, 520; v. 23. 1. 2003, IV R 71/00, BFHE 201, 269, BStBl II 2004, 43, DStR 2003, 929; v. 9. 4. 2003, X R 75/00, BFH/NV 2003, 917, und X R 52/01, BFH/NV 2003, 1172).

b) Geht der Steuerpflichtige – wie im Streitfall – mehreren Tätigkeiten nach, ist der Mittelpunkt anhand einer Gesamtbetrachtung aller von ihm ausgeübten Tätigkeiten zu bestimmen (vgl. BFH v. 23. 9. 1999, VI R 74/98, BFHE 189, 438, BStBl II 2000, 7, DStR 1999, 1981).

... der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist

c) In Fortführung und Präzisierung dieser Rechtsprechung hat der VI. Senat des BFH nunmehr ausgeführt, dass die Abzugsbeschränkung allerdings ihrem Wortlaut nach nicht voraussetzt, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt „jedweder“ oder „einer jeden einzelnen betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ bilden muss. Maßgeblich ist vielmehr die „gesamte betriebliche und berufliche“ Betätigung des betreffenden Steuerpflichtigen, so dass sich auch in diesem Sinne eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Betätigungen verbietet; denn es geht gerade darum, alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Gleichwohl bedarf es zunächst der Bestimmung des jeweiligen Betätigungsmittelpunktes der einzelnen beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, um sodann auf dieser Grundlage den qualitativen Schwerpunkt der Gesamttätigkeit zu ermitteln (vgl. zur Begründung im Einzelnen sowie zu den gebildeten Fallgruppen: BFH v. 13. 10. 2003, VI R 27/02, BFHE 204, 88, DStR 2004, 173).

3. Zutreffend hat das FG danach im Rahmen der Subsumtion darauf abgestellt, welche konkreten Handlungen und Tätigkeiten für den Beruf des Kl. prägend sind.

Art und Umfang der Kirchenmusikertätigkeit im Arbeitszimmer nicht festgestellt

a) Gleichwohl fehlt es für die Annahme, der Mittelpunkt der Tätigkeit des Kl. als Kirchenmusikdirektor liege außerhalb des Arbeitszimmers, an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen. Das FG hat die Darbietung der Kirchenmusik anlässlich kirchlicher Veranstaltungen und die Veranstaltung besonderer Konzerte als prägend für die gesamte berufliche und betriebliche Tätigkeit angesehen. Weiter hat es ausgeführt, die im Arbeitszimmer anfallenden Arbeiten dienten lediglich der Vorbereitung der Auftritte und Musikdarbietungen und seien diesen gegenüber von untergeordneter Bedeutung.

Diese Würdigung ist nicht nachvollziehbar, da das FG weder den Umfang noch die Art der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer festgestellt hat. Derartige Feststellungen mussten sich dem FG aber schon deshalb aufdrängen, weil die außerhäusliche Tätigkeit nach dem bisher unwidersprochenen Vorbringen des Kl. im Vorverfahren lediglich 22 Stunden im Monat in Anspruch genommen haben soll. Zudem hat das FG das weitere Vorbringen des Kl. im Vorverfahren dahin verstanden, dass dieser 173 Stunden im Monat für seine Tätigkeit als Kirchenmusikdirektor aufgewendet hat. Setzt man ausgehend von diesem Vorbringen den Zeitanteil der im Arbeitszimmer verrichteten Betätigung als Kirchenmusiker und den Zeitanteil der außerhäuslichen Betätigung in diesem Beruf in Relation, so ist

nicht mehr nachvollziehbar, weshalb das FG ohne konkrete Sachverhaltsfeststellungen zu den im Einzelnen im Arbeitszimmer verrichteten Tätigkeiten deren untergeordnete Bedeutung angenommen hat. Im Gegenteil hätte das FG, die Richtigkeit des Vorbringens des Kl. unterstellt, die Indizwirkung des hohen Zeitanteils der im Arbeitszimmer verbrachten Tätigkeit in seine Gesamtwürdigung mit einbeziehen müssen (vgl. zur Indizwirkung bei umgekehrtem Sachverhalt: BFH in BFH/NV 2003, 1172, und in BFH/NV 2003, 917).

b) Aus den zuvor genannten Gründen ist auch die Annahme, der Mittelpunkt der Tätigkeit des Kl. als selbstständiger Konzertveranstalter liege außerhalb des Arbeitszimmers, nicht durch ausreichende tatsächliche Feststellungen gedeckt. Denn das FG nimmt lediglich auf seine Ausführungen zur Bestimmung des Mittelpunkts der Tätigkeit des Kl. als Kirchenmusikdirektor Bezug.

Mittelpunkt der Lehrtätigkeit lag in der Hochschule

c) Zutreffend hat das FG indes unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 21. 11. 1997 (VI R 4/97, BFHE 184, 532, BStBl II 1998, 351, DStR 1998, 287; bestätigt durch BVerfG v. 7. 12. 1999, 2 BvR 301/98, BVerfGE 101, 297, DStRE 1999, 940) ausgeführt, dass das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der (weiteren) Lehrtätigkeit des Kl. gebildet hat, sondern dass dieser vielmehr in der Musikhochschule lag.

Vollzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer Indiz für Schwerpunkt der Gesamttätigkeit

4. Durch die Zurückverweisung erhält das FG die Gelegenheit, die notwendigen tatsächlichen Feststellungen nachzuholen. Das FG wird zunächst den jeweiligen Betätigungsmittelpunkt der einzelnen beruflichen und betrieblichen Tätigkeiten des Kl. zu bestimmen haben, um sodann auf dieser Grundlage den qualitativen Schwerpunkt der Gesamttätigkeit zu ermitteln. Sollte der Kl. als Kirchenmusikdirektor einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sein, worauf die Aktenlage hindeutet, käme dieser Beschäftigung indizielle Bedeutung für die Beurteilung des qualitativen Schwerpunktes der Gesamttätigkeit zu. Kommt das FG daher nach erneuter Würdigung des Sachverhalts wiederum zu dem Schluss, dass der Mittelpunkt der Kirchenmusikertätigkeit eindeutig nicht im häuslichen Arbeitszimmer gelegen hat, indiziert dies hier, dass der qualitative Schwerpunkt auch der Gesamttätigkeit des Kl. nicht im häuslichen Arbeitszimmer gelegen hat. Eine andere Würdigung könnte dann angezeigt sein, wenn die Dienstzeitverpflichtung des Kl. für die Tätigkeit als Kirchenmusikdirektor deutlich unter der eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers gelegen haben sollte.

In diesem Zusammenhang weist der Senat auch auf das nicht nachvollziehbare Vorbringen des Kl. zur Aufteilung der Aufwendungen auf die verschiedenen Einkunftsarten hin. Danach soll, was das FG nicht für beanstandungswürdig gehalten hat, das Arbeitszimmer nur zu 10 v. H. für die nichtselbstständige Tätigkeit genutzt worden sein. Dieses Vorbringen ist angesichts des behaupteten geringen Umfangs der außerhäuslichen Tätigkeit dann nicht glaubhaft, wenn, was der Senat unterstellt und wovon das FG wohl ausgegangen ist, die Dienstzeitverpflichtung des Kl. als Kirchenmusikdirektor ca. 38 bis 40 Stunden je Woche betragen hat.

Weitere Feststellungen zur Kirchenmusikertätigkeit erforderlich

Zur Bestimmung des Mittelpunktes der Tätigkeit des Kl. als Kirchenmusikdirektor wird das FG daher insbesondere festzustellen haben, welche konkreten Aufgaben und Pflichten dem Kl. auf Grund seines Anstellungs-/bzw. Dienstvertrages oblagen und in welchem zeitlichen Umfang der Kl. verpflichtet war, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stel-

len. Dabei wird insbesondere aufzuklären sein, ob der Kl. tatsächlich nur in dem von ihm behaupteten geringen Umfang außerhäuslich tätig werden musste. Zur Aufklärung wird das FG ggf. den Dienstvorgesetzten sowie andere haupt- und ehrenamtlich beschäftigte Gemeindemitarbeiter befragen müssen.

Soweit das FG im zweiten Rechtsgang eine andere Aufteilung der abzugsfähigen Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auf die verschiedenen Einkunftsarten für zutreffend erachten sollte, wird es zudem zu berücksichtigen haben, dass es auf Grund des Verböserungsverbots gehindert ist, den angefochtenen Bescheid abweichend vom Antrag des Kl. zu dessen Ungunsten zu ändern (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 2 FGO).

Entgelte in gängiger Fremdwährung als Barlohn

ESTG § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 9, § 40a, § 40

Lohnzahlungen in einer gängigen ausländischen Währung sind Einnahmen in Geld und kein Sachbezug. Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG findet auf sie keine Anwendung.

BFH, *Urt. v. 27. 10. 2004, VI R 29/02*

Sachverhalt:

I. Streitig ist, ob auf Arbeitslohn, der in ausländischer Währung bar ausgezahlt wird, die Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG anzuwenden ist.

Die Kläger und Revisionskläger (Kl.) sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der Kl. erzielte im Streitjahr (1998) als Arzt Einkünfte aus einer in GbR betriebenen Gemeinschaftspraxis. Die Klägerin (Klin.) war als Arbeitnehmerin in der Praxis mit einem pauschal versteuerten Jahresgehalt von 7 440 DM beschäftigt. Daneben erhielt sie als weiteren Arbeitslohn monatlich 4 000 spanische Peseten übergeben. Für diese Auszahlungen, die umgerechnet jeweils 49,80 DM entsprachen, führte die GbR keine Lohnsteuer ab.

In ihrer Einkommensteuererklärung gaben die Kl. den von der GbR an die Klin. gezahlten Arbeitslohn nicht an. Später erlangte der Beklagte und Revisionsbeklagte (das FA) auf Grund einer bei der GbR durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung Kenntnis von dem Sachverhalt. Er sah die Auszahlung der spanischen Peseten als Geldzuwendung an, auf die die nur für Sachbezüge vorgesehene Freigrenze von monatlich 50 DM nicht anwendbar sei. Bei Hinzurechnung zu dem pauschal versteuerten Arbeitslohn werde die Lohngrenze des § 40a Abs. 2 Satz 2 EStG 1998 für die Lohnsteuer-Pauschalierung überschritten, so dass die Klin. den gesamten Arbeitslohn von 8 038 DM nachzuersteuern habe. Das FA änderte daher den bereits ergangenen Steuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO 1977 und erhöhte die Einkommensteuer entsprechend.

Die hiergegen erhobene Klage wies das FG mit den in DStRE 2002, 1230 veröffentlichten Gründen ab.

Mit der Revision rügen die Kl. die Verletzung von § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG. Ausländische Währungen seien kein im Inland anerkanntes Zahlungsmittel und deswegen zur Erfüllung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen nicht geeignet. Der individuelle Nutzen, den der Empfänger aus ihrem Zufluss ziehe, hänge stark von seiner Person ab. Zuwendungen in ausländischer Währung seien mit der Ausgabe von Tankgutscheinen oder Eintrittskarten vergleichbar und stellten daher Sachbezüge dar.

Die Kl. beantragen sinngemäß, das Urteil des FG und den geänderten Einkommensteuerbescheid aufzuheben.

Das FA tritt der Revision entgegen.

Gründe:

II. Die Revision der Kl. ist unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 FGO).